

ARMENIAN GENERAL BENEVOLENT UNION GERMANY E.V.
– GESCHÄFTSORDNUNG DES PRÄSIDIUMS
UND DER GENERALVERSAMMLUNG –
28. MAI 2021

PRÄAMBEL

*Dies ist die Geschäftsordnung des Präsidiums und der Generalversammlung (**“Geschäftsordnung”**) des Vereins Armenian General Benevolent Union Germany e.V. (**“Verein”**). Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Vereinssatzung (**“Satzung”**), sondern ergänzt diese.*

§ 1

ALLGEMEINES

- (1) Grundlage für die Regelungen der Geschäftsordnung ist Art. 9 Abs. 2 d) der Satzung.
- (2) Die Geschäftsordnung kann laut Satzung nur vom Präsidium des Vereins beschlossen sowie geändert werden. Das Präsidium hat daher in seiner Sitzung am 28. Mai 2021 die nachfolgende Geschäftsordnung beschlossen.
- (3) Bei Mitgliedschaftsanträgen wird den Antragstellern die Geschäftsordnung per Textform zur Verfügung gestellt und wird für das Mitglied mit dessen Aufnahme verbindlich.
- (4) Beschlüsse über die Änderung der Geschäftsordnung gelten für bereits aufgenommene Mitglieder ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Monat. Durch Beschluss kann auch ein anderer Termin festgelegt werden. Näheres regelt § 4 der Geschäftsordnung.

§ 2

SITZUNGEN DES PRÄSIDIUMS

- (1) Präsidiumssitzungen finden regelmäßig drei Mal im Jahr statt und werden vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, in Textform einberufen.
- (2) Auf Antrag eines Präsidiumsmitglieds können unter Einhaltung der in Art. 10 der Satzung geregelten Frist weitere Sitzungen per Textform einberufen werden.

§ 3

VERTRAULICHKEIT

- (1) Die Sitzungen des Präsidiums sind nicht öffentlich und von allen Teilnehmern vertraulich zu behandeln.
- (2) Das Präsidium kann mit einfacher Mehrheit über die Zulassung weiterer Personen zur Sitzung entscheiden.

§ 4

BESCHLÜSSE DES PRÄSIDIUMS

- (1) Die Sitzungen des Präsidiums werden von dem Präsidenten geleitet. Sollte der Präsident verhindert sein, so obliegt die Sitzungsleitung dem Vizepräsidenten.
- (2) Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung von dem Sitzungsleiter festzustellen.

§ 5

BESCHLÜSSE DER GENERALVERSAMMLUNG

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung können in Textform gefasst werden.
- (2) Über die Generalversammlung ist ein Protokoll in Textform zu fertigen. Dieses hat Ort und Zeit der Generalversammlung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis zu enthalten. Das Protokoll ist zu Beweiszwecken aufzubewahren.
- (3) Hinsichtlich der möglichen Versammlungsformen gilt Art. 7 Abs. 3 Satz 1 der Satzung entsprechend.